

## Präsidialentscheid vom 10. Juli 2026

- 1            **Öffentliche Ordnung und Sicherheit**
- 1.7        **Öffentliche Sicherheit**
- 1.7.5      **Polizei**
- 1.7.5.0   **Arbeitsgrundlagen**  
              **Gemeinde Rüti - Generelles Verbot für das Entfachen von offenen**  
              **Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk - Präsidialverfügung**

### Ausgangslage

Der Kanton hat aufgrund der Trockenheit per 26. Juni 2026 ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (bis 50 Meter vom Waldrand) verhängt.

Im Gemeindegebiet Rüti ZH hat es – wie in weiten Teilen der Schweiz – seit einiger Zeit nicht mehr ausreichend geregnet. Dies hat zu sehr trockenen Wiesen, Feldern, Böschungen und Waldgebieten geführt. Die Gefahr eines Flächenbrandes ist bereits jetzt erheblich. In den kommenden Tagen wird das Wetter weiterhin vorwiegend trocken sein. Allenfalls auftretende gewittrige Niederschläge werden zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Situation führen. Die Brandgefahr, insbesondere in Böschungen und im Wald, wird sich deshalb weiter verschärfen.

Die Gemeinden im Bezirk Hinwil schlagen in Anbetracht der aktuellen Situation vor, ein entsprechendes Verbot auszusprechen. Das bedeutet:

- kein Entfachen von offenen Feuern im Freien
- kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz betrieben sind (erlaubt ist das Grillieren mit Gasgrillgeräten)
- kein Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern
- kein Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen, Kong-Ming-Laternen oder dergleichen
- kein Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- kein Entfachen von Höhenfeuern

Das Ressort Sicherheit hat die Gefahrensituation auch im Hinblick auf den 1. August überprüft und schlägt nach Einholen von Experteneinschätzungen vor, gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz, ein allgemeines Feuerverbot auszusprechen.

Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots sind ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

### Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Der Beschluss wird mittels beiliegender Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle per 10. Juli 2026 verschickt.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Dafür zuständig sind für den Wald und die Flächen in Waldesnähe die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur und für das restliche Gebiet die Politischen Gemeinden.

Da das allgemeine Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahrenlage sofort umgesetzt werden muss, ist der Erlass mittels einer Präsidialverfügung angezeigt und einem allfälligen Rekurs ist, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### **Beschluss**

1. Ab Montag, 13. Juli 2026, gilt folgendes Verbot für das gesamte Gemeindegebiet von Rüti ZH:
  - Entfachen von offenen Feuern im Freien
  - Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz betrieben sind (erlaubt ist das Grillieren mit Gasgrillgeräten)
  - Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern
  - Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen, Kong-Ming-Laternen oder dergleichen
  - Abbrennen von Feuerwerkskörpern
  - Entfachen von Höhenfeuern

2. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Die Ressortvorsteherin Sicherheit wird ermächtigt, das allgemeine Feuerverbot im Namen des Gemeinderats zu widerrufen.
4. Die Informations- und Kommunikationsstelle sowie der Bereich Präsidiales werden beauftragt diese Präsidialverfügung mit den vorgenannten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.
5. Einem allfälligen Rekurs wird aufgrund der akuten Gefahrenlage die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat
  - Leitung Abteilung Sicherheit
  - Leitung Abteilung Umwelt
  - Kommunalpolizei Rüti
  - Feuerwehr Rüti (info@feuerwehr-rueti.ch)
  - Forstrevier Rüti Wald Dürnten (info@frwd.ch)
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Gemeinde Wald ZH/Sekretariat GPVH (gpvh@wald-zh.ch)
  - Internet «Gemeinde Rüti - Generelles Verbot für das Entfachen von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk - Präsidialverfügung»
  - Archiv

Versand: 13. Juli 2026

**Gemeinderat Rüti**



Claudia Lehmann  
Vizepräsidentin



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber